STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste

Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek Telefon: 06105 - 938 - 815

E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 13.10.2022

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 13.10.2022

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

<u>Betr.:</u> Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Sondernutzungsgebühre (Sondernutzungssatzung)

Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 05.10.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an

- 1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes,
- 2. Kreisstraßen i. S des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessischen Straßengesetzes,
- 3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Hessischen Straßengesetzes,
- 4. Ortsdurchfahrten von Bundestraßen i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz,
- 5. Wege und Plätze,

im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf

Begriffsbestimmung

Sondernutzung ist jede Nutzung von Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, sofern dieser dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Mörfelden-Walldorf.
- (2) Wird eine Straße, Weg oder Platz durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen nach anderen öffentlichrechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreiheit

- (1) Ist für die Nutzung einer öffentlichen Straße eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:
- 1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer,
 - 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 0,3 m in den Gehweg hineinragen,
 - 3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
 - 4. Das Plakatieren auf städtischen Anschlagstafeln im Stadtgebiet für örtliche Organisationen zur Ankündigung von Veranstaltungen.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn
 - Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf eines schriftlichen Antrags.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers sowie für den Fall, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen der
 - verantwortlichen Person.

 2. Angaben über Ort, Nutzungsart und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung sowie über
- die
 - benötigte Straßen-, Weg- oder Platzfläche.
 - 3. Lageplan oder Lageskizze.
 - Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder Ergänzender Angaben verlangt werden.
- (3) Ändern sich die dem Antrag zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, hat dies

die Antragstellerin/der Antragsteller oder Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann
 - widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage so zu errichten und zu erhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.
 - Ihr/Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Durch die Ausübung der Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat keine Ersatzansprüche bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer kann die Erlaubnis nicht auf einen Dritten übertragen.
- (6) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen, baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (7) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für diejenige/denjenigen, die/der eine erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.

Außenbewirtung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und

Leichtigkeit des Verkehrs.

(2) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum

Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. Das Aufstellen

von Schanktheken und Grillgeräten ist nicht gestattet.

(3) Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss zu der Gaststätte in räumlicher Verbindung stehen. Die

Gaststätte muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstück befinden.

(4) Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten nicht gestattet. Jeweils täglich nach Beendigung der

Betriebszeiten sind Tische, Stühle, Sonnenschirme und sonstiges Mobiliar zu entfernen. Auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen kann das Mobiliar stehen bleiben, sofern es zusammengestellt und gesichert wird und dadurch keine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer besteht.

(5) Eine Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Schirmen sowie sonstigen Einrichtungen wie Bodenplatten und ähnlichem ist nur bei dauerhafter Außenbewirtschaftung und vorheriger Genehmigung möglich. Bei der Entfernung der dauerhaften Einrichtungen muss der ursprüngliche Bodenbelag wiederhergestellt werden.

§ 8 Altkleidersammelstellen

(1) An den in der Anlage 2 aufgeführten Standorten wird die Aufstellung von Altkleidercontainern in der

angegebenen Menge gestattet. Die Anzahl der Standorte kann sich durch geänderten Bedarf der Stadt

Mörfelden-Walldorf ändern.

(2) Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, erstmal beginnt dieser Zeitraum zum 01.01.2023. Eine wiederholte Bewerbung ist zulässig. Bewerbungen, die während eines solchen Zeitraums eingehen, werden registriert und für die nächste Vergabe, falls gewünscht, berücksichtigt.

Die Anträge sind bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Vergabezeitraums vollständig beim Amt für Umwelt der Stadt Mörfelden-Walldorf einzureichen.

(3) Folgende Kriterien müssen für die Erteilung einer Genehmigung vorliegen und sind mit den Anträgen

einzureichen:

- a) Fristgerechter Eingang aller Antragsunterlagen
- b) Vorlage einer gültigen Anzeige nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Kopie des Antwortschreibens des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- c) Gewährleistung eines geeigneten Konzepts zur ordnungsgemäßen Sammlung inkl.
 - I. Leerungsintervall
 - II. Garantie einer Mängel- und Störungsbeseitigung innerhalb von 48h

- III. Benennung eines Ansprechpartners inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer
- IV. Gewährleistung eines ordentlichen Zustands der Container inkl. TÜV Prüfzertifikat der Container
- d) Verpflichtung die Container nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis unverzüglich und auf eigene Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen.
- (4) Die Standorte werden in zwei Lose aufgeteilt. Bewerbungen für Einzelstandorte sind nicht zulässig, es

werden nur komplette Lose vergeben. Bei mehreren gleich geeigneten Antragstellern entscheidet das

Los. Gibt es mehr als einen geeigneten Antragsteller so nimmt der Antragsteller, dem das erste Los

zugesprochen wurde nicht mehr am Verfahren für das zweite Los teil.

(5) Die in der Standortliste (Anlage zur Satzung) definierte Anzahl der Container pro Standort ist dabei nur

insofern verbindlich, dass dies die maximale Anzahl ist. Sollte sich ein Standort als wenig genutzt erweisen, ist es für die Sammelunternehmen im eigenen Ermessen zulässig, weniger als die maximale

Anzahl an Containern aufzustellen.

(6) Die Gebühr für die Sondernutzung wird für das gesamte Los erhoben und richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Anhang dieser Satzung ist.

§ 9 Plakatieren

- (1) Plakatiert werden darf frühestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Plakate sind spätestens 3 Kalendertage nach Veranstaltungsende zu entfernen.
- (2) Für die Plakatierungen zur Wahlwerbung der Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und Personen, die in Mörfelden-Walldorf bei regionalen und überregionalen Wahlen antreten, gilt eine Frist von 6 Wochen vor dem Wahltag. Die Plakate sind spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag zu entfernen. Diese Regelung gilt auch bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- (3) Werden Plakate an Masten der Straßenbeleuchtung angebracht, muss der Abstand der Unterkante zur

Gehwegoberfläche mindestens 2,4 Meter betragen. Eine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu beachten. Die Sicht auf Verkehrszeichen, die Einsicht in den fließenden Verkehr in Einmündungen

und Kreuzungen sowie der Fußgängerverkehr dürfen nicht behindert werden. Das Plakatieren an Bäumen ist verboten.

(4) Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl

der beantragten Plakate beim Vorliegen mehrere Anträge auf Ausstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.

§ 10 Plakatständer

- (1) Plakatständer dürfen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Mörfelden-Walldorf nicht aufgestellt werden, es sei denn, ihre Aufstellung ist im Folgenden zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern zur Wahlwerbung der Parteien, sonstigen politischen
 - Vereinigungen und Personen, die in Mörfelden-Walldorf bei regionalen und überregionalen Wahlen antreten ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abweichend von Absatz 1 zugelassen. Diese Regelung gilt auch bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- (3) Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen vor der Wahl bis 2 Wochen nach der Wahl.
- (4) Plakatständer dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Restwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt. Die Plakatständer dürfen nur so groß bemessen sein, dass Plakate in einer maximalen Größe

von DIN A0 darauf befestigt werden können.

(5) Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Die Sicht auf Verkehrszeichen, die Einsicht in den fließenden Verkehr an Kreuzungen,

Einmündungen und Kreiseln sowie der Fußgängerverkehr dürfen nicht behindert werden.

(6) Großplakatständer oder Stellwände, die anlässlich von Wahlen aufgestellt werden müssen gemäß dieser Satzung im Rahmen der Sondernutzung gesondert beantragt werden.

§ 11 Kostenersatz, Haftung

(1) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die

Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer haftet insbesondere für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zugefügt werden. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch die Bauherrin/der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.

- (2) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für diejenigen, die eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 12 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer die Benutzung unverzüglich zu beenden und die Sondernutzungsanlage auf ihre/seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wiederherzustellen. Die Beseitigungsverpflichtung entsteht auch durch Widerruf der Erlaubnis.
- (2) Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht und wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis erfolgt. Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen. Nach Beseitigung der Anlage wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt auf Kosten der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer wiederhergestellt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für diejenigen, die eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausüben.

§ 13 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) als Bestsandteil dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr für eine Sondernutzung ist auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,00 € bis 50,00 € erhoben. Im Übrigen gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die Gebührengläubigerin ist die Stadt Mörfelden-Walldorf.

§ 14 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Wird durch die Stadtverordnetenversammlung eine Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen, so tritt diese bei laufenden Sondernutzungen mit Wirkung für und gegen die Betroffenen erst ein, wenn die nächste Rate fällig wird oder ein neuer Bescheid ergangen ist.

§ 15 Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- 1. die in § 8 Verwaltungskostengesetz aufgeführten Rechtsträger
- 2. anerkannte ortsansässige Vereine für die Sondernutzungen nach den §§ 9 und 10 der
 - 3. politische Parteien und Wählergruppen für die Sondernutzungen nach den §§ 9 und 10 der Satzung

§ 16 Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - 1. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer
 - 2. Die- bzw. der die Sondernutzung ausübt.
 - 3. Die- bzw. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen, oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 18 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird fällig:
 - 1. im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis,
 - 2. bei jährlicher Nutzung jeweils zum 31.01. des laufenden Jahres
 - 3. bei einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausführung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzung widerrufen werden.

§ 19 Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist die im Voraus entrichtete Gebühr für die nicht genutzten Zeiträume zu erstatten. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 20 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an Straßen, Straßeneinrichtungen, Wegen oder öffentlichen Plätzen durch die Sondernutzung zu befürchten sind und für eventuell entstehende Kosten bei nicht fristgerechter Beendigung der Sondernutzung. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße, Straßeneinrichtung, des Weges oder Platzes, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

- (3) Die durch die Beseitigung der nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Plakatierung entstehenden Kosten sind von der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zu tragen und werden ihnen nach Bezifferung in Rechnung gestellt und vorrangig mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Straße, Straßeneinrichtung, des Weges oder Platzes festgestellt bzw. keine Beseitigung nach Absatz 3 erforderlich, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 21 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 und 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - b) die Erlaubnis entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 auf einen Dritten überträgt,
 - c) die Auflagen nach § 7 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt,
 - d) gegen die Bestimmung nach § 7 Abs. 5 verstößt,
 - e) Altkleidercontainer außerhalb der in Anlage 2 aufgeführten Standorte aufstellt,
 - f) die Regelungen und Bestimmungen nach § 8 Abs. 3 (Buchstaben c und d) nicht einhält,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 länger als 4 Wochen vor und/oder länger als 3 Kalendertage nach der Veranstaltung plakatiert,
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 länger als 6 Wochen vor und/oder länger als 2 Wochen nach der Wahl plakatiert,
 - i) entgegen § 9 Abs. 3 den Abstand der Unterkante zur Gehwegoberfläche nicht einhält, Verkehrsteilnehmer behindert oder an Bäume plakatiert,
 - j) entgegen § 10 Abs. 3 Plakatständer länger als 6 Wochen vor und/oder länger als 2 Wochen nach der Wahl aufstellt,
 - k) entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 5 die Plakatständer an Kreuzungen, Einmündungen und Kreiseln aufstellt oder durch die Aufstellung eine Behinderung oder Gefährdung des fließenden Verkehrs herbeiführt,
 - I) entgegen § 12 Abs. 2 die den Gemeingebrauch beeinträchtigten Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und deren früheren Zustand nicht wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird übersteigen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über das nicht genehmigte Plakatieren vom
 - 03.04.1982 zuletzt geändert am 28.02.2003 außer Kraft.
- (3) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mörfelden-Walldorf, den 12.10.2022

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Sondernutzungsgebühren der Stadt Mörfelden-Walldorf

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr		
1.	Bauliche Anlagen				
1.1	Gerüst	täglich/mindestens	2,00 €/ 30,00 €		
1.2	Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Baukränen, Bauzäunen etc. (soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen)	rzeugen, Baukränen, Bauzäunen etc. veit sie nicht unter den Gemeingebrauch			
1.3	Lagerung von Material	täglich/mindestens	5,00 €/40,00 €		
1.4	Aufstellung eines Containers	täglich/mindestens	4,00 €/30,00 €		
	•	jährlich 600,00 €			
1.5	Verankerung im Straßenkörper	pro Nutzungsdauer je Anker	100,00 €		
1.6	Postablagekästen	jährlich	30,00		
1.7	Fahnenmast	wöchentlich	20,00 €		
1.8	Überbauung der öffentlichen Fläche	einmalig pro m²	100,00 €		
2.	Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, Außengastronomie und Infostände				
2.1	Informationsstände	täglich/mindestens	20,00 €/40,00 €		
2.2	Feste Verkaufsstände	monatlich pro m ²	50,00 €		
2.3	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände außerhalb der Wochenmärkte	täglich pro m²	7,00 €		
2.4	Warenautomaten	monatlich	25,00 €		
		jährlich	250,00 €		
2.5	Aufstellung von Tischen und Stühlen in der Außengastronomie	monatlich pro m²	5,00 €		
3.	Plakate, Banner und Werbeanlagen				
3.1	Werbeschilder (Kundenstopper)	täglich/mindestens	6,00 €/50,00 €		
		jährlich	180,00 €		
3.2	Aufstellung von Fahrradständern mit Werbung	Jährlich	50,00€		
3.3	Plakatieren für Veranstaltungen	bis 15 Plakate je Stadtteil pro Woche	15,00 €		
3.4	Bannern an Brücken und Geländern	monatlich	10,00€		
3.5	Werbeanlagen von mehr als 0,4 m², die innerhalb einer lichten Höhe bis zu 3 m über Bürgersteigoberkannte in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich	40,00 €		
4.	Sonstige Sondernutzungen				
4.1	Altkleidercontainer	jährlich	200,00 €		
4.2	Drehgenehmigungen/Filmaufnahmen	täglich	25,00 €		
4.3	Bereitstellung öffentlicher Verkehrsfläche für kommerzielle Veranstaltungen	einmalig bis 200 m²	200,00 €		
		einmalig bis 400 m²	250,00 €		
		einmalig über 400 m²	300,00 €		
4.4	Bereitstellung öffentlicher Verkehrsfläche für private Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste und Polterabend)	pro Tag bis 300 m²	10,00€		
		pro Tag über 300 m²	20,00€		

4.5	Sonstige Nutzung öffentlicher Fläche (z.B.	pro angefangener m²	20,00 €
	Blumenkübel)	jährlich	

Standortliste Altkleidercontainer (Anhang zur Satzung)

Anlage 2

Stadtteil	Standort	Los	Anzahl Container
Walldorf	Alpenring	1	2
Walldorf	Festplatz Walldorf	1	2
Walldorf	Hundertmorgenring	1	2
Walldorf	Nordendstraße	1	2
Walldorf	Okrifteler Straße (Aldi)	1	4
Mörfelden	Brückenstraße / Parkplatz Westendstraße	2	1
Mörfelden	Daimlerstraße	2	2
Mörfelden	Heidelberger Straße	2	1
Mörfelden	StFlorian-Straße	2	1
Mörfelden	Van-Gogh-Straße	2	2
Mörfelden	Wilhelm-Leuschner-Straße / Ecke Heinestraße	2	1
Mörfelden	Bahnhof Mörfelden	2	2
Mörfelden	Dreieichstraße	2	2